



Bachstraße 21
32257 Bünde
Telefon+495223-92800
Telefax+495223-928080

Wortmann & Partner, Bachstraße 21, 32257 Bünde

info@wortmann-partner.de
www.wortmann-partner.de

Steuerliche Absetzbarkeit von Schönheitsbehandlungen

Bünde, den 5. November 2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielleicht haben Sie sich schon einmal selbst gefragt, ob Schönheitsbehandlungen von der Steuer absetzbar sind? Grundsätzlich sind Aufwendungen für eine Schönheitsbehandlung nicht lebensnotwendig und gehören daher gemäß §12 Nr. 1 EStG zu den privaten Aufwendungen des Steuerpflichtigen. Eine Behandlung dieser Kosten als außergewöhnliche Belastung scheidet somit aus.

In Ausnahmefällen kann es jedoch zu einer Berücksichtigung solcher Aufwendungen als außergewöhnliche Belastung kommen. Laut einem Urteil des Finanzgerichts Düsseldorf (Urteil vom 18. Januar 1983, XI 298/82E, EFG 1983 S.500) ist es möglich die Aufwendungen als zwangsläufige Kosten darzustellen, wenn physische und psychische Gründe von einem Arzt bestätigt werden können und die Kosten von der Krankenkasse nicht gedeckt werden. In dem konkreten Fall hatte der Kläger kreisförmigen Haarausfall, der eine Krankheit darstellte. Hiergegen wurde ein Toupet erworben. Das Toupet fungierte als eine Art Prothese und konnte dadurch als außergewöhnliche Belastung von der Steuer abgesetzt werden.

Generell sind Schönheitsbehandlungen als außergewöhnliche Belastung absetzbar, wenn ein fach- oder amtsärztliches Gutachten feststellt, dass die Behandlung aus überwiegend medizinischen Gründen erfolgt. Das fach- oder amtsärztliche Gutachten muss vor der Durchführung des Eingriffs eingeholt werden (BFH-Beschluss vom 24.11.2006 AZ. III B 57/06).

Gemäß Rechtsprechung (Finanzgericht Rheinland-Pfalz, 5 K 1753/13) müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein, damit es zu einer Berücksichtigung der Aufwendungen als außergewöhnliche Belastung kommen kann:

- Sie sind in Ihrer Körperfunktion eingeschränkt
- Sie haben eine entstellende Wirkung auf Ihre Mitmenschen und die Reaktionen rufen Neugier oder Betroffenheit hervor
- Die körperliche Auffälligkeit muss schon bei flüchtigen Begegnungen bemerkbar sein

Die Überprüfung dieser Voraussetzungen erfolgt in der Regel durch den medizinischen Dienst. Eine Bestätigung durch den Hausarzt reicht zur Anerkennung nicht aus.

Diese strengen Voraussetzungen zur steuerlichen Anerkennung von Schönheitsbehandlungen haben jedoch nur Gültigkeit bei kostenintensiven Behandlungen wie z. B. beim Einsetzen eines Magenbands oder der Korrektur einer Nase. Kleinere Eingriffe, die auch der eigenen Schönheit dienen können, wie z. B. eine professionelle Zahnreinigung, lassen sich ohne weitere Nachweise steuerlich geltend machen.

Sie haben Fragen zu der steuerlichen Absetzbarkeit von Schönheitsbehandlungen? Wir stehen Ihnen gerne für Rückfragen zur Verfügung.

Ihre Steuerberatungsgesellschaft
Wortmann & Partner